



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0613/2016		Datum:	16.11.2016			
Bürgermeisterin							
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az:	504101				
Gremienweg:							
16.12.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
05.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Haushaltsjahr 2016 - Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung bei Projekt P501040 "U 3-Ausbau Kita St. Mauritius / Rübenach"						

Beschlussewurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2016, Teilhaushalt 06 „Jugend und Soziales“

- a) der Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Investitionshaushalt in Höhe von 64.000 € bei Projekt P501040 „U 3-Ausbau Kita St. Mauritius“ und
- b) der Deckung der überplanmäßigen Auszahlung durch Minderauszahlungen in 2016 in gleicher Höhe bei Projekt P501048 „U 3-Ausbau Kita St. Josef“ zu.

Begründung:

Der Ausbau der Kindertagesstätte St. Mauritius zur Schaffung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren (sog. U 3-Plätze) ist ein maßgeblicher Bestandteil der städtischen Kindertagesstättenbedarfsplanung.

Hierdurch wird die Aufnahme von 2-jährigen Kindern ermöglicht. Dies ist erforderlich, um den in § 5 Kindertagesstättengesetz geregelten Anspruch auf einen Kindergartenplatz zu gewährleisten. Es handelt sich um einen einklagbaren Anspruch der Erziehungsberechtigten (gesetzliche Verpflichtung). Andernfalls wäre die Stadt Koblenz verpflichtet, bestehende städtische Kindertagesstätten um entsprechende zusätzliche Plätze zu erweitern bzw. neue Kindertagesstätten zu errichten und zu betreiben, um den Rechtsanspruch von Kindern auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen.

Mit städtischem Bewilligungsbescheid vom 13.08.2013 wurde daher eine Förderung in Höhe von 127.375,00 € bei Gesamtkosten von 255.000 € gegenüber der Kath. Kirchengemeinde St. Mauritius als Bauträger ausgesprochen.

Mit der Baumaßnahme wurde zwischenzeitlich begonnen.

Bei den Abbruch- und Erdarbeiten musste festgestellt werden, dass der Baugrund nicht tragfähig ist; im Boden befindet sich wohl ein zugeschüttetes Treppenhaus. Daraufhin wurde

ein Sachverständigenbüro mit der Gründungsuntersuchung beauftragt. Die entstehenden Mehrkosten waren im Vorfeld nicht erkennbar, da bei einem im Bestand überbauten Gebäude von einer ausreichenden Gründung ausgegangen werden konnte. Mit Antrag vom 24.10.2016 wurden daher unabweisbare Mehrkosten in Höhe von 64.000 € von Seiten des Bauträgers geltend gemacht. Im Rahmen der fachtechnischen Prüfung wurde dieser Betrag bestätigt, so dass der städtische Finanzierungsanteil von 127.375 € um 64.000 € auf 191.375 € steigt.

In seiner Sitzung am 13.11.2014 (BV/0556/2014) hat der Stadtrat zudem die Zwischenfinanzierung der ausstehenden Landesförderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 in Höhe von 83.000 € beschlossen. Damit erhielt der freie Träger die für den Baubeginn erforderliche Gewähr der Ausfinanzierung. Die Sicherung der städtischen Ansprüche erfolgte im Wege einer Abtretungserklärung. Zwischenzeitlich hat das Land den Bewilligungsbescheid über 83.000 € erteilt, gleichzeitig jedoch darauf hingewiesen, dass die Auszahlung frühestens für 2018 vorgesehen ist. Damit ist die Kirchengemeinde weiterhin auf die Zwischenfinanzierung der Stadt Koblenz angewiesen.

Laut Bewilligungsbescheid des Landes hätte die Maßnahme bis 31.12.2015 fertig gestellt sein müssen. Dem Bauträger wurde eine Fristverlängerung bis 31.12.2017 vom Land gewährt.

Die Maßnahme kann nur rechtzeitig fertig gestellt werden, wenn für den Bauträger die Ausfinanzierung der Gesamtmaßnahme und die Bereitstellung liquider Mittel gesichert wird. Hierzu ist die Erhöhung der städtischen Bewilligung um 64.000 € notwendig.

Da der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nur durch die fristgerechte Fertigstellung der Maßnahme sichergestellt werden kann, ist die entsprechende Erhöhung der dem Bauträger erteilten Bewilligung um 64.000 € erforderlich.

Nach § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Das dringende Bedürfnis der überplanmäßigen Auszahlung ergibt sich aus o. a. Begründung. Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe durch Minderauszahlungen in 2016 im Projekt P501048 „U 3-Ausbau Kita St. Josef“.

Die Voraussetzungen nach § 100 GemO zur Bewilligung der überplanmäßigen Auszahlung im Investitionshaushalt sind somit erfüllt.